

- f) Erarbeitung von Vorschlägen zur Verstärkung der wissenschaftlich-technischen Kader des Betriebes, ihrer systematischen Qualifizierung und ihres zweckmäßigsten Einsatzes;
- g) Auswertung der Ergebnisse der Ständigen Produktionsberatungen hinsichtlich der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und Förderung der Neuererbewegung;
- h) Organisierung des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches und Ausarbeitung von Vorschlägen für die internationale wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie Auswertung und Kontrolle der Anwendung der übernommenen Erfahrungen;
- i) Beratung über andere wichtige vom Betrieb zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben;
- k) Unterstützung bei der Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

§ 4

(1) Der Werkleiter hat auf den Gebieten Forschung und Technik mit der Betriebssektion der Kammer der Technik zusammen zu arbeiten und deren Empfehlungen und Vorschläge zu beachten und gegebenenfalls dem Betriebskomitee Neue Technik zur Beratung vorzulegen.

(2) Das Betriebskomitee Neue Technik arbeitet in stetiger enger Verbindung mit dem für den Betrieb zuständigen Wissenschaftlich-Technischen Zentrum.

(3) Das Betriebskomitee Neue Technik arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die vom Werkleiter erlassen wird.

§ 5

(1) Dem Betriebskomitee Neue Technik sollen als ständige Mitglieder angehören:

- der Werkleiter als Vorsitzender,
- hervorragende Fachkräfte des Betriebes, die aktiv für die Durchsetzung der neuen Technik eingetreten sind,
- der Technische Leiter,
- der Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle,
- der Haupttechnologe,
- der Leiter des Büros für Standardisierung,
- der Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen,
- die Vorsitzenden der Ständigen Produktionsberatungen,
- der Leiter der Technischen Kontrollorganisation,
- ein Verantwortlicher für ökonomische Fragen.

(2) Durch den Werkleiter sind zu den Beratungen des Betriebskomitees Neue Technik entsprechend der jeweiligen Tagesordnung Neuerer der Produktion und Erfinder hinzuzuziehen. Weiter kann der Werkleiter zu bestimmten Fragen Spezialisten der Gebiete Technik und Ökonomie des eigenen Betriebes, aus dem zuständigen Wissenschaftlich-Technischen Zentrum, aus den Zentralen Arbeitskreisen Forschung und Technik, aus Arbeitsgremien der Kammer der Technik oder anderen Institutionen hinzuziehen.

§ 6

In den Betrieben bestehende Arbeitsgremien, die Teile der Aufgaben entsprechend § 3 bearbeiten, sind so zu entwickeln und zusammenzufassen, daß sie unter Vorsitz des Werkleiters die Aufgaben des Betriebskomitees übernehmen können.

§ 7

Für die den VEB gleichgestellten Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Grosse
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau.

Vom 31. Dezember 1960

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wird im Bereich Bauwesen die Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau gebildet.

(2) Sitz der WB Industrie- und Spezialbau ist Berlin.

§ 2

Die WB Industrie- und Spezialbau untersteht dem Ministerium für Bauwesen.

§ 3

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr gilt das Statut der WB Industrie- und Spezialbau.*

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1960

Der Minister für Bauwesen
S c h o l z

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2/1951